

Vollzug des AEG;

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Verkehrsbau GmbH, Rechtsvorgängerin der DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076), folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs Friedrichsruh in Bahn-km 259,352 und Neubau einer Straßenüberführung in Bahn-km 259,352“ auf der ABS Hamburg - Büchen - Berlin, VDE 2, 2. Ausbaustufe, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anl.-Nr.	Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtskarte vom 16.05.2002, Az. AL 101-1, Maßstab 1:25.000	mit Änderungen vom 19.05.2003
2.2	Übersichtslageplan vom 16.05.2002, Az. AL 100-1, Maßstab 1:2.500	mit Änderungen vom 19.05.2003

Anl.-Nr.	Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan vom 16.05.2002, Az. SW 200-1, Maßstab 1:500	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
3.2	Lageplan vom 16.05.2002, Az. SW 200-2, Maßstab 1:500	mit Änderungen vom 19.05.2003
3.3	Lageplan vom 16.05.2002, Az. SW 200-3, Maßstab 1:500	mit Änderungen vom 19.05.2003
4	Höhenpläne	
4.1	Höhenplan vom 16.05.2002, Az. SW 350-1, Maßstab 1:500/50	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
4.2	Höhenplan vom 16.05.2002, Az. SW 350-2, Maßstab 1:500/50	mit Änderungen vom 19.05.2003
4.3	Höhenplan vom 16.05.2002, Az. SW 350-3, Maßstab 1:500/50	mit Änderungen vom 19.05.2003
4.4	Höhenplan vom 16.05.2002, Az. SW 350-4, Maßstab 1:500/50	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
4.5	Höhenplan vom 19.05.2003, Az. SW 350-5, Maßstab 1:500/50	während des Verfahrens eingefügt
5	Straßenquerschnitte	
5.1	Straßenquerschnitt vom 16.05.2002, Az. SW 300-1, Maßstab 1:50	mit Änderungen vom 19.05.2003
5.2	Straßenquerschnitt vom 16.05.2002, Az. SW 300-2, Maßstab 1:50	mit Änderungen vom 19.05.2003
5.3	Straßenquerschnitt vom 16.05.2002, Az. SW 300-3, Maßstab 1:50	mit Änderungen vom 19.05.2003
5.4	Straßenquerschnitt vom 16.05.2002, Az. SW 300-4, Maßstab 1:50	mit Änderungen vom 19.05.2003
5.5	Straßenquerschnitt vom 19.05.2003, Az. SW 300-5, Maßstab 1:50	während des Verfahrens eingefügt
6	- bleibt frei -	
7	Bauwerksverzeichnis vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
8	Unterlagen zum Grunderwerb	
8.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderung vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
8.2	Grunderwerbsplan vom 16.05.2002, Az. SW 070-1, Maßstab 1:500	mit Änderungen vom 19.05.2003 u. 26.01.2004
8.2	Grunderwerbsplan vom 16.05.2002, Az. SW 070-2, Maßstab 1:500	
8.2	Grunderwerbsplan vom 16.05.2002, Az. SW 070-3, Maßstab 1:500	
8.2	Grunderwerbsplan vom 16.05.2002, Az. SW 070-4, Maßstab 1:2.000	
8.2	Grunderwerbsplan vom 16.05.2002, Az. SW 070-5, Maßstab 1:2.000	
9	Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan / FFH-Verträglichkeitsabschätzung	
9.1	Umweltverträglichkeitsstudie	

Anl.-Nr.	Planbezeichnung	Bemerkung
9.1.1	Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie, Text vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderungen vom 19.05.2003
9.1.1	UVS-Ergänzung „Beurteilung zu erwartender Umweltauswirkungen der Variante IVa“, Text vom 09.05.2003	
9.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie vom 19.12.1994, ohne Az.	
9.1.1	Anhang „faunistischer Teil“ vom August 1993, ohne Az.	
9.1.1	Anhang „Ergebnisprotokoll zum Scoping-Termin“ vom 19.04.1993, ohne Az.	
9.1.2	Plan „UVS / Abgrenzung des Untersuchungsraums für den Variantenvergleich“ vom 22.04.2002, Az. 1, Maßstab 1:10.000	
9.1.2	Plan „UVS / Nutzungen“ vom 22.04.2002, Az. 2, Maßstab 1:2.500	
9.1.2	Plan „UVS / Vegetations- und Biotoptypen“ vom 22.04.2002, Az. 3, Maßstab 1:2.500	
9.1.2	Plan „UVS / Denkmalpflegerische Bereiche“ vom 22.04.2002, Az. 4, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Bodenpotential“ vom 22.04.2002, Az. 5, Maßstab 1:10.000	
9.1.2	Plan „UVS / Wasserpotential“ vom 22.04.2002, Az. 6, Maßstab 1:10.000	
9.1.2	Plan „UVS / Arten- und Biotoppotential“ vom 22.04.2002, Az. 7, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Qualität der Tierlebensräume“ vom 22.04.2002, Az.7a, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Erholungspotential“ vom 22.04.2002, Az. 8, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Variantenvergleich / Arten- und Biotoppotential“ vom 22.04.2002, Az.9, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Variantenvergleich / Erholungspotential“ vom 22.04.2002, Az.10, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Variantenvergleich / Denkmalpflegerische Belange“ vom 22.04.2002, Az. 11, Maßstab 1:5.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante 0“ vom 22.04.2002, Az. 12, Maßstab 1:2.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante 0a“ vom 22.04.2002, Az.13, Maßstab 1:2.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante III“ vom 22.04.2002, Az.14, Maßstab 1:2.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante IIIa“ vom 22.04.2002, Az. 15, Maßstab 1:2.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante IV“ vom 22.04.2002, Az. 16, Maßstab 1:2.000	
9.1.2	Plan „UVS / Ökologische Risikobewertung, Variante VI“ vom 22.04.2002, Az. 17, Maßstab 1:2.000	
9.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung von Juni 2000, ohne Az.	
9.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung für Prüfgebiet P2428-301 „Schwarze Aue und angrenzende Waldflächen im Sachsenwald“ vom 30.08.2003, ohne Az.	
9.2	Abschätzung der FFH-Verträglichkeit im Bereich des IBA „Sachsenwald“ vom 31.08.2003, ohne Az.	
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

Anl.-Nr.	Planbezeichnung	Bemerkung
9.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderung vom 19.05.2003
9.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeblätter, ohne Datum und Az.	mit Änderungen und Ersetzungen, ohne Datum
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „FGT-Variante 1“ vom 16.05.2002, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	mit Änderung vom 01.04.2003
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „FGT-Variante 2“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „FGT-Variante 3“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „FGT-Variante 4“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „Blatt 2“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan „Blatt 3“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-1, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „FGT-Variante 1“ vom 16.05.2002, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	mit Änderung vom 01.04.2003
9.3.4	Maßnahmenplan „FGT-Variante 2“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „FGT-Variante 3“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „FGT-Variante 4“ vom 19.05.2003, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „Blatt 2“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „Blatt 3“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-2, Maßstab 1:500	
9.3.4	Maßnahmenplan „Blatt 4“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-2, Maßstab 1:2.000	
9.3.4	Maßnahmenplan „Blatt 5“ vom 28.03.2002, Az. LP 200-2, Maßstab 1:2.000	
10	- bleibt frei -	
11	Verschiedene Anlagen	
11.1	Schalltechnische Gutachten / Untersuchungen	
11.1	Erläuterungsbericht, ohne Datum	mit Änderung vom 19.05.2003
11.1	Berechnungsunterlagen, ohne Datum	mit Änderung vom 19.05.2003
11.1	Plan „Lageplan der schalltechnischen Untersuchung“ vom 22.04.2002, Az. LS 200-1	ersetzt durch Plan vom 19.05.2003, gleiches Az.
11.1	Plan „Übersichtslageplan der schalltechnischen Untersuchung“ vom 16.05.2002, Az. LS 100-1	mit Änderungen vom 19.05.2003
11.1	Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung, ohne Datum	
11.1	Berechnungsunterlagen, ohne Datum	
11.1	Plan „Übersichtslageplan SU ohne aktiven Schallschutz (Summenpegelberechnung)“ vom 26.11.2003, Az. LS 100-1	
11.1	Plan „Übersichtslageplan SU mit aktivem Schallschutz (Summenpegelberechnung)“ vom 26.11.2003, Az. LS 100-1	

Anl.-Nr.	Planbezeichnung	Bemerkung
11.2	Hydrologische Untersuchungen und wassertechnische Berechnungen	
11.2	Textteil vom 22.04.2002, ohne Az.	mit Änderungen vom 19.05.2003
11.2	Plan „Übersichtslageplan Entwässerung“ vom 16.05.2002, Az. EW 180-1	mit Änderung vom 19.05.2003

Zum „festgestellten Plan“ gehören die gesiegelten Planunterlagen. Die übrigen Planunterlagen sind sogenannte „Unterlagen nur zur Information“. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Konzentrationswirkung

1. Wasserrechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende wasserrechtliche Entscheidungen:

1.1 Gehobene Erlaubnisse nach § 10 LWG

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird für folgende Benutzungstatbestände erteilt:

Es wird erlaubt, die Straßen-, Wege- und Brückenentwässerungsanlagen entsprechend den Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Es wird erlaubt, durch die Fuß- und Radwegunterführung das Grundwasser infolge der fertiggestellten Grundwasserwanne aufzustauen.

1.2 Erlaubnis nach § 10 LWG

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für folgenden Benutzungstatbestand erteilt:

Es wird erlaubt, zur Errichtung der Fuß- und Radwegunterführung das Grundwasser vorübergehend zu halten oder die Grundwasseroberfläche auf das notwendige Maß abzusenken und das geförderte Grundwasser abzuleiten.

2. Forstrechtliche Entscheidungen

2.1 Forstrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 12 LWaldG

Der Vorhabenträgerin wird gestattet, die anlagebedingt benötigte Waldfläche abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

3. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

3.1 Ausnahmegenehmigung nach § 15a Abs. 5 LNatSchG

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin, in Ausnahme zum Verbot aus § 15a Abs. 2 LNatSchG die in den Planunterlagen - insbesondere im Bestands- / Konfliktplan - dargelegten Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope vorzunehmen (§ 15a Abs. 5 LNatSchG).

3.2 Ausnahmegenehmigung nach § 15b Abs. 3 LNatSchG

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin, in Ausnahme zum Verbot aus § 15b Abs. 1 LNatSchG die in den Planunterlagen - insbesondere im Bestands- / Konfliktplan - dargelegten Eingriffe in die gesetzlich geschützten Knicks vorzunehmen (§ 15b Abs. 3 LNatSchG).

3.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 LNatSchG

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin, in Ausnahme zum Verbot aus § 11 Abs. 1 LNatSchG die in den Planunterlagen beschriebenen Anlagen - insbesondere das Versickerbecken - im Gewässerschutzstreifen der Schwarzen Au zu errichten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG).

3.4 Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 7a Abs. 1 LNatSchG

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin, die in den Planunterlagen - insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan - dargelegten Eingriffe in die Natur vorzunehmen (§ 7a Abs. 1 LNatSchG).

3.5 Gestattung nach § 24 Abs. 4 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird gestattet, in Ausnahme zum Verbot gemäß § 24 Abs. 4 LNatSchG auch in der Zeit vom 15.03. bis 30.09.2004 die in der Vorschrift genannten Rodungsarbeiten etc. durchzuführen, soweit die Planung diese erfordern. Die Vorhabenträgerin hat anzustreben, die Arbeiten bis zum 14.03.2004 soweit möglich voranzubringen.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 7 LStrWG gelten, werden von Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 8 Abs. 6 LStrWG),
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu der jeweils dort vorgesehenen Straßengruppe mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 6 Abs. 4 LStrWG), und
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile der L 208 alt zur Gemeindestraße mit der Maßgabe abgestuft, dass die Umstufung mit dem Ende des Haushaltsjahres nach der Widmung und Überlassung der L 208 neu für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 7 LStrWG).

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht, dem Bauwerksverzeichnis und den Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzanlagen hinaus werden zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die folgenden Nebenbestimmungen und Vorbehalte angeordnet bzw. besondere Hinweise gegeben.

1. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Ausbaustrecke Hamburg - Büchen - Berlin ist ein Verkehrsweg der Eisenbahnen des Bundes gemäß § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz - VerkPBG) i.V.m. § 1 Nr. 2 der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung (FernVbV). Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG sofort vollziehbar.

2. Unterrichtungspflichten

2.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns und der Fertigstellung ist folgenden Behörden und Stellen möglichst frühzeitig schriftlich bekanntzugeben:

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin,
- dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst 441 Eingriffe in Natur und Landschaft,
- der Schlesweg AG.

2.2 Weitere Unterrichtungspflichten ergeben sich aus den Nebenbestimmungen und Hinweisen zu den einzelnen Fachgebieten und den in der Begründung dokumentierten Zusagen.

3. Eisenbahnfachplanung

- bleibt frei -

4. Raumordnung, kommunale Selbstverwaltungshoheit, Ortsgestaltung

- bleibt frei -

5. Straßen, Wege und Zufahrten

5.1 Die Vorhabenträgerin hat die Sperrung und Übergabe von Straßen und Straßenteilen und damit auch das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Verfügungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde und der das Straßenverzeichnis führenden Behörde abzustimmen.

5.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Haltestellenschilder und Fahrpläne der Haltestellen am Museum und am Holzhof der Linie 433 in Abstimmung mit der Firma Zerbin GmbH zu verlegen.

6. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

6.1 Die Vorhabenträgerin hat die entwässerungstechnische Ausführungsplanung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Abwasser, abzustimmen und diesen zu einem Abnahmetermin für die Entwässerungsanlagen einzuladen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

7.1.1 Die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen und in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen und -blättern dargestellten Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode zu beginnen und so bald wie baubedingt möglich fertigzustellen. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens ein Jahr nach Fertigstellung anzuzeigen.

7.2 Baumschutz

7.2.1 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-maßnahmen) zu beachten.

8. Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Kampfmittelbeseitigung

8.1 Die Lagerung und Sicherung sowie der weitere Einsatz von abgeschobenem Bodenmaterial hat unter Beachtung von § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV und der DIN 19731 und 18915 zu erfolgen. Sofern hinsichtlich des abzutragenden Bodenmaterials die Besorgnis des Vorliegens schädlicher Bodenveränderungen besteht, ist das Bodenmaterial auf seine Schadstoffgehalte hin zu untersuchen und ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenmaterials durchzuführen. Beim Ab- und Auftrag von Bodenmaterial sind die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bodenverdichtung durch Baustellenbetrieb ist so weit wie möglich zu vermeiden, im Anschluss an die Bauarbeiten ist der vorherige Bodenzustand wieder herzustellen, etwa durch Bodenlockerung.

8.2 Wenn Bodenmaterial im Zuge der Bauarbeiten zwischengelagert werden muss, hat dies unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen zu geschehen. Soweit Mutterboden von den Baumaßnahmen betroffen sein sollte, ist nach § 202 BauGB unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen der Mutterboden ordnungsgemäß zwischenzulagern. Auszubauende Baumaterialien und technische Anlagen sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Bei der Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

8.3 Die Vorhabenträgerin hat Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht vor Kampfmittel-einzelfunden durchzuführen; bei Funden ist die Arbeit an der Fundstelle und Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst, ggf. unter Hinzuziehung der Polizei oder der Ordnungsbehörden, zu benachrichtigen.

9. Land- und Forstwirtschaft, Denkmal- und Bodendenkmalpflege

- 9.1 Die Vorhabenträgerin hat die Ersatzaufforstungen in der ersten Pflanzzeit vorzunehmen, vor bzw. in der die dingliche Sicherung für die Maßnahme bewirkt worden ist.
- 9.2 Die Vorhabenträgerin hat die Kulturplanung und die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Forstamt Trittau abzustimmen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das EBA.
- 9.3 Die Vorhabenträgerin hat die obere Denkmalschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde zu benachrichtigen, wenn bei den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen (Kulturdenkmale) entdeckt werden; das Kulturdenkmal und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten; diese Verpflichtung erlischt vier Wochen seit der Mitteilung.

10. Brand- und Katastrophenschutz

- bleibt frei -

11. Infrastrukturleitungen und sonstige Anlagen Dritter

- bleibt frei -

12. Grundeigentum

- 12.1 Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des § 22 AEG in Verbindung mit dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum des Landes Schleswig-Holstein (LEG) die betroffenen Eigentümer wegen des erforderlichen Grunderwerbes und der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen zu entschädigen.
- 12.2 Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Ein-

griffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücks nicht möglich ist, so hat die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümer angemessen zu entschädigen.

13. Immissionsschutz

- 13.1 Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten.
- 13.2 Die Vorhabenträgerin hat den Erstattungsberechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der mit B, D und E bezeichneten Gebäude, an denen die Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV infolge des Vorhabens nicht eingehalten werden, dem Grunde nach Ersatz für notwendige Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen gemäß § 42 BImSchG auf Antrag zu erstatten. Der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, ggf. Schalldämm-Lüfter, ggf. Dachdämmungen) beurteilt sich nach der 24. BImSchV.
- 13.3 Die Vorhabenträgerin hat den Erstattungsberechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der mit B, C, E, F, I, L, N und Z bezeichneten Gebäude, an denen der Summenpegel von Bahnstrecke und L 208 einen Schwellenwert von 62 dB(A) nachts überschreitet, dem Grunde nach Ersatz für notwendige Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung des Schwellenwertes auf Antrag zu erstatten. Der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, ggf. Schalldämm-Lüfter, ggf. Dachdämmungen) orientiert sich an der 24. BImSchV.

14. Anordnungen und Hinweise im Interesse von sonstigen privaten Belangen

- bleibt frei -

V. Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Bedenken, Hinweise und Anträge; Zusagen der Vorhabenträgerin; Entschädigungsansprüche

Die Einwendungen der Betroffenen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Bedenken, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Vorhabenträgerin hat mit verschiedenen Schreiben sowie in direkten Verhandlungen mit Behörden, Stellen und Betroffenen Zusagen gemacht, bestimmte Regelungen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Sie sind insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder sie im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin ihre Zusagen einzuhalten, sofern das mit diesem Planfeststellungsbeschluss, den Planunterlagen und dem geltenden Recht vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde trifft dem Grunde nach die in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere in den Nebenbestimmungen, genannten und in der Begründung erläuterten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche: Die Betroffenen haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung. Solche Ansprüche bestehen nach Maßgabe des verfügenden Teils im Hinblick auf dauerhafte oder vorübergehende Grundinanspruchnahme und passive Schallschutzmaßnahmen.

Anmerkung: Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in der Planfeststellung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. in den dafür bestimmten gesonderten Verfahren entschieden (siehe dazu z.B. § 22 AEG).

VI. Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe der Ausführungsunterlagen

Die detaillierten technischen Bauausführungsunterlagen für die Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind nach Maßgabe dieser Entscheidung und gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen“ (BAU) bzw. entsprechend der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (BAU-

STE) des Eisenbahn-Bundesamtes zu erstellen und rechtzeitig vor Bauausführung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin, zur Prüfung vorzulegen. Hier- von ausgenommen sind die nach den Verwaltungsvorschriften nicht vorlagepflichtigen Baumaßnahmen.

Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die beim Ei- senbahn-Bundesamt vorzulegenden Ausführungsunterlagen in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüft und freigegeben sind. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Eisenbahn- Bundesamt unverzüglich nach Bauende schriftlich anzuzeigen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses trägt die Antragstellerin.
Der Kostenbescheid ergeht gesondert.